

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1933-1934)
Heft: 34-35

Vereinsnachrichten: Offizielle Verbands-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer. Lichtspieltheater-Verband

Präsident: A. Wyler-Scotoni,
Freigutstr. 9, Zürich 2
Tel. N° 36.471

Deutsche und Italienische Schweiz.

Sekretariat: Theaterstr. 3, Zürich 1
Sekretär: Joseph Lang
Tel. N° 29.189

Offizielle Verbands-Nachrichten

(Verantwortliche Redaktion: Das Verbandssekretariat)

Eintrittspreisschleuderei, Freikartensystem und Zweischlagerprogramme.

Einige Inhaber von kleineren und mittleren Tonfilm-theatern in Zürich haben geglaubt, das Ei des Columbus gefunden zu haben, indem sie teilweise nicht nur die Eintrittspreise an sich heruntersetzten, sondern auch noch grosse Mengen Freikarten verteilten, wobei nur für das Programm obligatorisch 20 oder 30 Rp. zu zahlen sind. Durch Verteilen von Flugzetteln sind ebenfalls grosse Auflagen von Freikarten unter das Publikum gebracht worden, wo mit einem einzigen Billet gleichzeitig zwei Personen Eintritt erhalten.

Glücklicherweise sind diesem groben Unfug nicht alle Kleintheater und auch kein einziges Grosstheater gefolgt, sonst wäre jedenfalls die Substanz der Kassen gänzlich zusammengebrochen, ein Schaden, der nie mehr hätte gut gemacht werden können. Wenn alle Kleintheater dieselben Eintrittspreise haben, profitieren alle davon und nicht nur derjenige, der als Alleingänger mit Freibilleten um sich schmeissen zu können glaubt und dabei seine Kollegen schwer schädigt und das kinobesuchende Publikum verwöhnt.

In der Erkenntnis, dass die herrschenden Zustände im ureigensten Interesse aller Kinotheater aufhören müssen, haben sich die beiden Verbände — Lichtspieltheater-Verband und Verleiher-Verband — der Sache angenommen. Anlässlich einer gemeinsamen Konferenz, an der alle Kreise vertreten waren, wurde in einer Resolution festgestellt, dass das verpöhtete Freikartensystem in jeglicher Form kein Mittel darstelle, um den Geschäftsgang eines Kinotheaters zu beleben, anderseits aber geeignet sei, die gesamte Branche in ein ungesundes Verhältnis hineinzuziehen. Im Weiteren wurden die **Minimal-Eintrittspreise** für Zweitaufführungstheater (Nachspieler) wie folgt festgelegt:

Fr. 0,75 Fr. 1,— Fr. 1,25 Fr. 1,50 Fr. 2,—
wobei als vereinbart gilt, dass der III. Platz nicht mehr als maximal $\frac{1}{4}$ aller Sitzplätze des Parterres und der II. Platz maximal die Hälfte des Parterres umfassen darf.

Auch wurde die maximale Anzahl der **Plakate**, die ausgehängt werden dürfen und die dafür abzugeben den Freikarten, geregelt. Es darf künftig pro Plakat nur eine befristete Reklame-Freikarte verabfolgt werden. Festgelegt sind auch die **Vergünstigungen**, die event. Studenten, Soldaten und Arbeitslosen zu gewähren sind. Bezüglich des unsinnigen und verwerflichen **Zweischlager-Programms** ist eine Einigung zustande gekommen, die alle Beteiligten befriedigen kann. Alle Beschlüsse sind in einer Vereinbarung verankert worden, deren Uebertretung für die Theaterbesitzer unangenehme Folgen nach sich ziehen kann.

* * *

Der Kuriosität halber bringen wir nachstehend das Resultat einer Abstimmung über das Zweischlager-Programm, die ein Theaterleiter durch sein Stammpublikum durchführen liess.

« Sämtliche Stammgäste sprachen sich für eine Vorstellungsdauer von etwa zwei Stunden aus, da nach ihrer Ansicht von zehn Personen kaum eine in der Lage sei, mit Interesse und Spannung einem zweiten Schlager zu folgen. Ein Tonfilm beanspruche viel mehr Aufmerksamkeit als früher ein Stummfilm. »

Einige Antworten:

« Was zu viel ist, ist zu viel. Nach arbeitsreichem Tag drei Stunden im Kino? Unmöglich! »

« Derartig lange Vorstellungen sind keine Erholung mehr! »

« Ein 3-Stunden-Programm kann auf die Besucher nur **abschreckend** wirken! »

Man könnte ins Unendliche fortfahren mit Begründungen. Sicher ist, dass die Besucher der Lichtspieltheater zum allergrössten Teil gegen das Zweischlager-Programm sind.

Es ist sehr zu wünschen, dass diejenigen Theaterbesitzer, die es angeht, obige Mitteilungen beherzigen werden.

Jos. LANG, Sekretär.

Western-Service-Gebühren

Wir nehmen Bezug auf unsere Mitteilungen in No. 32-33 dieses Blattes und können heute die erfreuliche Mitteilung machen, dass es den Bemühungen von Herrn Direktor Enders der Alpine Western Electric Co. Basel gelungen ist, unserem Gesuche um eine weitere Reduzierung der Servicegebühren, wenn auch nicht in dem von vielen Theaterbesitzern gewünschten Umfang, so doch im Rahmen der vorhergehenden Jahre zum Erfolg zu verhelfen. Demzufolge tritt ab 1. Okt. 1933 für die mittleren Theater und ab 1. Januar 1934 für die Grosstheater eine nochmalige Reduktion ein, für die wir Herrn Direktor Enders unsere Anerkennung nicht versagen dürfen. Dies umsomehr, als der in den Mietverträgen mit der Western Electric festgesetzte wöchentlich zu zahlende Betrag nicht nur als Servicegebühr, sondern zum Teil als Miete zu betrachten ist und bekanntlich Verträge von beiden Kontrahenten eingehalten werden müssen.

Jos. LANG, Sekretär.

Gefällt Ihnen

L'Effort Cinégraphique Suisse?

Wenn, ja

dann abonnieren Sie darauf!